



# **Entschädigungsverordnung**

## A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
- Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Wila.
- Art. 3 Grundsatz Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und der Kommissionen, eine Grundentschädigung.
- Art. 4 Teuerungszulagen Der Gemeinderat kann die Entschädigungen dieser Verordnung jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
- Art. 5 Entschädigung bei Stellvertretung Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.  
Bei längeren Stellvertretungen innerhalb der Kommissionen gemäss Gemeindeordnung entscheiden die jeweiligen Behörden über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- Art. 6 Definition von Jahrespauschalen Mit den Jahrespauschalen sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt, ausgenommen bei Sitzungen
- a) von formell durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzungen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird
  - b) als offizielle Delegierte oder Abgeordnete der Gemeinde, sofern nicht durch die entsprechende Institution (z.B. Zweckverband) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
- Art. 7 Definition Sitzungsgeld Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt).  
Vorbehalten bleibt Art. 6 dieser Verordnung.  
Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld zum Behördenstundenlohn.  
Für den Besuch von Weiterbildungen wird eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn ausgerichtet.

Art. 8 Spesenvergütung Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Gemeinde.

## **B. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen**

Art. 9 Grundentschädigungen Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat:	Fr.	8'000
b) RPK (Präsidium + Aktuariat):	Fr.	2'000
RPK (Mitglieder):	Fr.	1'200
c) Baukommission :	Fr.	1'200
d) Übrige Kommissionen gemäss Gemeindeordnung:	Fr.	500

Art. 10 Ressortbezogene Zulagen Für die spezifischen Ressorttätigkeiten werden den Gemeinderatsmitgliedern jährliche Zulagen von insgesamt Fr. 60'000.00 ausgerichtet. Der/die Gemeindepräsident/-in erhält mindestens 1/3. Der Gemeinderat bestimmt über die Verteilung der übrigen 2/3.

Art. 11 Sitzungsgelder Der Gemeinderat legt im Anhang 1 den Gemeinde- und Behördenstundenlohn fest.-Der Behördenstundenlohn beträgt 4/3 des Gemeindestundenlohns.

Art. 12 Sozialversicherungsabzüge Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss lit. B abgezogen.

## **C. Weitere Entschädigungen**

Art. 13 Nebenamtliches Personal und Nebenämter Die Entschädigungen für nebenamtliches Personal und Funktionäre werden vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegt.

## **D. Versicherungen**

Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 15 Pensionskasse Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

## E. **Offenlegung der Interessensbindungen**

- Art. 16 Auskunft über Interessensbindungen
- Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen, Insbesondere geben sie Auskunft über
- a) ihre berufliche Tätigkeit;
  - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
  - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessensbindungen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## F. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 17 Inkraftsetzung
- Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2019 in Kraft.
- Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
- Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts
- Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 10. Dezember 2001 sowie der bisherige Anhang 2 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2018 genehmigt und festgesetzt.

**Namens der Gemeindeversammlung Wila**  
Der Präsident: Der Schreiber:

H-P. Meier

B. Zinniker